

Satzung

über die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Musikschule „Mittleres Wiesental“, die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist.

Aufgrund der §§ 5, 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Gesetzblatt S. 408) und all seinen Änderungen hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes Musikschule „Mittleres Wiesental“ am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule „Mittleres Wiesental“ wird wie folgt gefasst:

1. Der Verband erhebt von den Teilnehmern und Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten Unterrichtsgebühren nach einer Entgeltordnung. Ziel ist es, dass mindestens 50 % der Gesamtaufwendungen durch Unterrichtsgebühren gedeckt werden.
2. Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, den sonstigen staatlichen Zuschüssen und den sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, übernehmen die Verbandsmitglieder die Restfinanzierung über eine Umlage.
3. Die Umlage bemisst sich nach dem Anteil der Schülerzahlen, wobei maßgebender Stichtag für diese Feststellung jeweils der 20. Juni des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres ist.
4. Die Verbandsmitglieder leisten Abschlagszahlungen zum 01. Juli eines jeden Jahres.
5. Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Verbandsgebietes wohnen, müssen einen Zuschlag auf die Unterrichtsgebühr nach der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung bezahlen.
6. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 2

§ 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Musikschule „Mittleres Wiesental“ wird wie folgt gefasst:

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Schopfheim, die Gemeinden Steinen, Maulburg sowie Hausen i. W., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Das Vermögen geht im Verhältnis des Umlagen-Durchschnitts der letzten 5 Jahre an die o. g. Körperschaften des öffentlichen Rechts über.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Musikschule Mittleres Wiesental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Versammlung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinen, den 22.04.2021

Gez.
Gunther Braun
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Musikschule Mittleres Wiesental